

Antrag

**der Abgeordneten Finn-Ole Ritter, Martina Kaesbach, Dr. Kurt Duwe,
Katja Suding, Anna-Elisabeth von Treuenfels (FDP) und Fraktion**

Betr.: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Anwendung des § 25a Aufenthaltsgesetz erlassen – Schüler mit Behinderung berücksichtigen

Gut integrierten geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden mit mehrjährigem Aufenthalt eröffnet § 25a Aufenthaltsgesetz¹ unter bestimmten Voraussetzungen eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive und gewährt ihnen die Möglichkeit, sich vollständig sozial und wirtschaftlich in die Gesellschaft einzufügen.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz liegt im Ermessen der Ausländerbehörde und erfordert eigene Integrationsleistungen der Jugendlichen und der Heranwachsenden ohne Rücksicht auf das Verhalten der übrigen Familienmitglieder, das heißt, sie müssen einen erfolgreichen Schulbesuch oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss vorweisen können. Ziel ist es dabei, dem Arbeitsmarkt nachhaltig zur Verfügung zu stehen. Es kommt darauf an, dass die Begünstigten nach Beendigung einer Ausbildung ein in wirtschaftlicher Hinsicht von öffentlichen Transferleistungen unabhängiges Leben führen und die gezeigten guten Integrationsleistungen fortsetzen.

Mittlerweile wurden in vielen Bundesländern, wie beispielsweise Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Baden-Württemberg, allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Anwendung des § 25a Aufenthaltsgesetz erlassen. In Hamburg wurde von dieser Möglichkeit nur in Bezug auf die Lebensunterhaltssicherung in der „Fachanweisung gemäß § 45 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz der Behörde für Inneres und Sport zum Ausländerrecht Nr. 1/2013“ Gebrauch gemacht. Alle anderen Voraussetzungen des § 25a Aufenthaltsgesetz wurden nicht konkretisiert. Diese Konkretisierung sollte dringend nachgeholt werden.

Bei der Erstellung einer Fachanweisung zur Anwendung des § 25a Aufenthaltsgesetz muss zudem darauf geachtet werden, dass Jugendliche und Heranwachsende berücksichtigt werden, die einen anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss womöglich aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erreichen können. In dem Erlass muss deshalb klar werden, dass auch diese Jugendlichen und Heranwachsenden Teil unserer Gesellschaft sind und folglich der Besuch einer Förderschule beziehungsweise einer Regelschule im Rahmen der Inklusion für einen erfolgreichen Schulbesuch (vergleiche § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG) ausreicht.

¹ In das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingefügt mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266 fortfolgende).

Die Bürgerschaft möge deshalb beschließen:

Der Senat wird dazu aufgefordert,

1. eine Fachanweisung mit allgemeinen Voraussetzungen der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 25a Aufenthaltsgesetz zu erlassen und dabei dessen Voraussetzungen zu konkretisieren;
2. hierbei von der Voraussetzung eines anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschlusses bei Schülern, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung diese nicht erfüllen können, in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz abzugehen.
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass § 25a Aufenthaltsgesetz um eine analoge Anwendung des § 9 Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz beziehungsweise eine diesem Ziel entsprechende Gesetzesformulierung ergänzt wird.
4. der Bürgerschaft über die Ergebnisse seiner Bemühungen bis zum 29.08.2014 zu berichten.